

42. 1. Unterliegt in Preußen der Notar der Stempelstrafe, welcher es unterlassen, die Einziehung des Stempels für eine ihm von den Parteien mit dem Antrage auf notarielle Vollziehung überreichte Punttation zu bewirken?

U.R.D. v. 19. Juni 1834 (G.S. S. 81).

U.R.D. v. 24. November 1835.

2. War es in Preußen vor dem Gesetz vom 3. April 1846 notwendig, daß eine königliche Kabinettsordre in der Gesefzsammlung veröffentlicht war, um rechtsverbindliche Kraft zu erlangen?

U.R.R. Einl. §. 10.

Pr. B.C.D. vom 27. Oktober 1810 (G.S. S. 1), 28. März 1811 (G.S. S. 165), 14. Januar 1813 (G.S. S. 2).

U.R.D. v. 24. Juli 1826 (G.S. S. 73).

Pr. Gef. v. 3. April 1846 (G.S. S. 151).

II. Straffenat. Ur. v. 11. Juni 1880 g. B. Rep. 951/80.

I. Kreisgericht Neu-Ruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Der Notar B. war durch Strafresolut des Kammergerichtes zu Berlin in eine Stempelstrafe von 174 Mark verurteilt, weil er es im Widerspruch mit den Bestimmungen der U.R.D. vom 24. November 1835 unterlassen hatte, für die Einziehung eines Stempels für eine ihm mit dem Antrage auf notarielle Vollziehung überreichte Punttation Sorge zu tragen. Er trug auf richterliche Entscheidung an und erlangte in den beiden Vorinstanzen freisprechende Erkenntnisse, welche übereinstimmend davon ausgingen, daß die genannte Kabinettsordre der rechtsverbindlichen Kraft entbehre, weil sie nicht in der Gesefzsammlung publiziert sei. Auf die von der Oberstaatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitbeschwerde wurde das zweite Urteil vernichtet aus folgenden

Gründen:

„Die Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 ändert zunächst unter

Nr. 1 die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, derzufolge Punktationen nur dann wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern sind, wenn sie deren Stelle vertreten, dahin ab, daß Punktationen dem gesetzlichen Vertragsstempel auch dann unterworfen sind, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist. In Nr. 2 wird bestimmt, daß jeder Aussteller oder Teilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten für den Mangel hafte. Dann heißt es weiter:

3) „Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen 14 Tagen nach der Aufnahme verwendet, und für dessen Einziehung von den Teilnehmern an dem Verträge oder der Punktation von Amts wegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte auf den Antrag des Notars von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.“

4) Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht versäumt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe und ist wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, persönlich verhaftet.“

Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß nach dieser in der Gesesammlung 1834 S. 81 ordnungsmäßig publizierten Kabinettsordre hinsichtlich der von den Parteien dem Richter oder dem Notar überreichten Punktation der Richter oder der Notar für eine Verwendung des Stempels nicht zu sorgen hat und eine Strafe für eine etwaige Versäumnis in der Stempelverwendung nicht jene, sondern die Parteien selbst trifft, da die Nr. 3 der Kabinettsordre nur von solchen Punktationen und Verträgen redet, welche von dem Richter oder dem Notar aufgenommen sind. Durch die spätere Kabinettsordre vom 24. November 1835 sind die Vorschriften der Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 auch auf den Fall ausgedehnt worden, wo die Überreichung einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punktation innerhalb 14 Tagen nach ihrer Errichtung an einen Richter oder Notar mit dem Antrage auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht.

„Es soll in diesem Falle“ — so heißt es dort wörtlich — „der Richter oder der Notar verpflichtet sein, für die Einziehung des

Stempels von Amtß wegen Sorge zu tragen, wie die Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 zu 3 und 4 dies bei gerichtlich oder von Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punktationen vorschreibt.“

Die Fassung dieser Kabinettsordre und insbesondere der hier wörtlich wiedergegebene Schlusssatz gestatten darüber keinen Zweifel, daß durch dieselbe die bestehende Gesetzgebung abgeändert, die Haftpflicht der Parteien beschränkt, die der Richter und Notare erweitert werden sollte. Dafür ist entscheidend, daß in der Kabinettsordre vom 24. November 1835 der hier erörterte Fall als ein von dem in Nr. 3 der Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 verschiedener anerkannt und ausgesprochen wird, er solle sowohl hinsichtlich der Personen, welche für die Stempelverwendung verantwortlich sind, als auch rücksichtlich der strafrechtlichen Folgen für die Außerachtlassung dieser Pflicht dem in der Kabinettsordre vom 19. Juni 1834 bestimmten Falle gleich behandelt werden.

Das Bedenken des zweiten Richters, daß die Kabinettsordre vom 24. November 1835 eine Strafanndrohung nicht enthalte, erledigt sich hiernach durch die in derselben erfolgte Hinweisung auf die Nr. 4 der Kabinettsordre vom 19. Juni 1834. Mit Unrecht bezweifelt aber der zweite Richter die gesetzliche Gültigkeit der Kabinettsordre vom 24. November 1835, weil dieselbe nicht durch die Gesetzsammlung publiziert sei.

Es ist richtig, daß nach §. 10 der Einleitung zum A.L.R. nur diejenigen Verordnungen gesetzliche Kraft haben, welche gehörig publiziert sind, und es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß landesherrliche Verordnungen, welche nach dem Gesetze vom 3. April 1846 erlassen sind, nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung Gesetzeskraft erhalten konnten, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt waren. Was aber den bis zu diesem Zeitpunkte bestehenden Rechtszustand anlangt, so ist es rechtsirrtümlich, wenn die Instanzrichter annehmen; daß die gesetzliche Wirksamkeit einer landesherrlichen Verordnung durch die Publikation derselben in der Gesetzsammlung bedingt war. Hätte man solches auch nach allgemeinen Auslegungsregeln aus §. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G. S. S. 1) wenigstens bezüglich derjenigen Gesetze, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen, zu folgern, so würde man doch nach der authentischen Interpretation, welche jene Verord-

nung, sowie die späteren bezüglich der Errichtung von Amtsblättern erlassenen Verordnungen vom 28. März 1811 und 14. Januar 1813 in der durch die Gesefzsammlung bekannt gemachten Kabinetttsordre vom 24. Juli 1826 (G. S. S. 73) erfahren haben, die Publikation durch die Gesefzsammlung als eine wesentliche Voraussetzung für die rechtsverbindliche Kraft landesherrlicher Erlasse aus der hier fraglichen Zeit nicht mehr betrachten dürfen. Denn in dieser Kabinetttsordre vom 24. Juli 1826 wird erklärt:

„daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811 und 14. Januar 1813 ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesefzsammlung aufgenommen ist, für die Eingefessenen des Regierungsbezirkes, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingefessenen des einzelnen Regierungsbezirkes verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesefzsammlung einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist.“

Es ist nun die Kabinetttsordre vom 24. November 1835 durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam (Amtsblatt für 1836 S. 31) bekannt gemacht. Sie hat daher dem innerhalb dieses Regierungsbezirkes wohnenden Angeklagten gegenüber verbindliche Kraft.“